
	Gefährdungsfaktoren	Mögliche Gefährdungen	Mögliche Schutzmaßnahmen
13.	ORGANISATION		
13.1	Arbeitsablauf ( nicht oder nicht ausreichend durchdachter Arbeitsablauf )	Ist der Arbeitsablauf so gestaltet, dass die Gesundheit der Beschäftigten geschützt und die Aufgabendurchführung möglich ist?	Arbeitsabläufe gemeinsam planen, Arbeitsmittel unter Berücksichtigung ergonomischer Zusammenhänge bereitstellen und benutzen
13.2	Arbeitszeit ( Dauer und Arbeitszeit, keine Pausenregelung, etc. )	Entsprechen Dauer und Arbeitszeit den gesetzlichen Anforderungen und den Tarifvorgaben?	Regelarbeitszeiten einhalten, gesetzlich festgelegte Ruhepausen einhalten
13.3	Qualifikation ( nicht angepasste Qualifikation, ungünstige Personalauswahl, fehlende Personalentwicklung, etc. )	Werden die Beschäftigten sowohl für die alltäglichen als auch für spezielle Aufgaben ausgebildet?	Aus- und Fortbildungslehrgänge, vor allem für zusätzliche Aufgaben, anbieten, zusätzliche Aufgaben schriftlich beauftragen
13.4	Unterweisung ( ungenügende oder fehlende Unterweisung/Information, etc. )	Werden die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über mögliche Gefährdungen sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung unterwiesen?  Werden Auszubildende und Praktikanten vor Tätigkeitsaufnahme angeleitet und ausreichend informiert?	Betriebs-/Gebrauchsanleitungen einsetzen, Betriebsanweisungen erstellen, Unterweisungen durchführen und dokumentieren  Unterweisung, beispielsweise von Praktikanten, bezüglich der Infektionsgefährdung in Kindertageseinrichtungen
13.5	Verantwortung ( nicht geregelte Kompetenz, kritischer Verantwortungsumfang, etc. )	Sind Kompetenzen klar abgegrenzt?  Ist gesichert, dass die Beschäftigten keine zu hohe Verantwortung oder aus ihrer Sicht zu wenig Verantwortung haben?	Stellenbeschreibungen vorhalten, regelmäßige Besprechungen zwischen Teammitgliedern sowie Vorgesetzten und Mitarbeitern organisieren

	Gefährdungsfaktoren	Mögliche Gefährdungen	Mögliche Schutzmaßnahmen
13.	ORGANISATION		
13.6	Organisation allgemein ( Gefährdungsbeurteilung, Überprüfungen, Brandschutz, Erste Hilfe, etc. )	Wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und wird diese fortgeschrieben?	Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren, Schutzmaßnahmen festlegen, durchführen, auf Wirksamkeit überprüfen
Werden nach der Gefährdungsbeurteilung und in sonstigen Vorschriften festgelegte Prüfungen durchgeführt?		Prüfungen gemäß Formblatt ( Anhang 3 ) veranlassen und durchführen	
Existiert eine Brandschutzordnung bzw. ein Evakuierungsplan?			
Ist die Erste Hilfe organisiert?		Notfall-Rufnummern und Hinweise zur Ersten Hilfe aushängen, Ersthelfer benennen und aus-/fortbilden, Verbandkasten mit Erste-Hilfe-Material vorhalten und Inhalt regelmäßig sichten, Verbandbuch vorhalten und führen und mindestens fünf Jahre aufbewahren, geeignete Liegemöglichkeit oder geeigneten Raum mit Liegemöglichkeit vorhalten ( DGUV Vorschrift 1 § 25 Absatz 5 ), Meldeeinrichtung vorhalten - in der Einrichtung Telefonanschluss zugänglich halten und auf Ausflügen Mobiltelefon bereithalten	
Ist eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter <i>unter Berücksichtigung der räumlichen, zeitlichen und fachlichen Nähe zu den Beschäftigten</i> bestellt?		mindestens eine/-n Sicherheitsbeauftragte/-n, <i>gegebenenfalls auch mehrere Sicherheitsbeauftragte</i> bestellen	
Ist die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte aktuell ausgebildet?	Sicherheitsbeauftragte/-n durch Unfallversicherungsträger oder Stabsstelle Arbeitssicherheit schulen		

	Gefährdungsfaktoren	Mögliche Gefährdungen	Mögliche Schutzmaßnahmen
13.	ORGANISATION		
13.6	Organisation allgemein ( Gefährdungsbeurteilung, Überprüfungen, Brandschutz, Erste Hilfe, etc. )	Hat die oder der Sicherheitsbeauftragte Gelegenheit, ihre oder seine Aufgaben wahrzunehmen?  Werden bei Beschäftigten, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, die Augen und das Sehvermögen untersucht?	Sicherheitsbeauftragte/-n Zeit zur Wahrnehmung des Amtes einräumen, die Teilnahme an Besichtigungen, Unfalluntersuchungen, Arbeitsschutzausschusssitzungen ermöglichen  arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Grundsatz G 37 "Bildschirmarbeitsplätze" anbieten